

RS OGH 1999/5/28 6Ob72/99b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1999

Norm

MRG §16

MRG §45

Rechtssatz

Die Überwälzung von Tilgungsraten oder erhöhten Tilgungsraten aus einem Wohnhauswiederaufbaudarlehen als Bestandteil des (erhöhten) Hauptmietzinses in Fällen der Einhebung von Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen führt zu keiner Mehrbelastung des Mieters. Als jeweilige Differenz zwischen zwei Dritteln des Kategoriemietzinses und dem jeweils errechneten Hauptmietzins vermindert sich der Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag im selben Ausmaß, in dem sich der Hauptmietzins durch Überwälzung (Hinzurechnung) der Tilgungsraten erhöht. Eine Mehrbelastung des Mieters findet dadurch nicht statt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 72/99b
Entscheidungstext OGH 28.05.1999 6 Ob 72/99b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112062

Dokumentnummer

JJR_19990528_OGH0002_0060OB00072_99B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at